

Satzung

für den

Förderverein Römerpark Ruffenhofen e.V.



§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen:

Förderverein Römerpark Ruffenhofen e.V.

Er wird in das Vereinsregister eingetragen.

Er hat seinen Sitz in Wittelshofen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Maßnahmen zur Sicherung, Erhaltung, Erschließung und Entwicklung des Römerparks Ruffenhofen.

Der Vereinszweck soll erreicht werden insbesondere durch

- Vorträge, Informationen und kulturelle Veranstaltungen
- Öffentlichkeitsarbeit und Sympathiewerbung
- Bereitstellung finanzieller Mittel zur Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke des Zweckverbands Römerkastell Ruffenhofen
- Beschaffung und Überlassung von Leihgaben an den Römerpark Ruffenhofen

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (2) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei Auflösung des Vereins irgendwelche Anteile am Vereinsvermögen.
- (3) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden, die bereit sind, den Vereinszweck zu fördern. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt aufgrund schriftlichen Aufnahmeantrags durch Beschluss des Vorstandes; die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann ohne Begründung erfolgen.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich ist,
 - b) durch Ausschluss gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung; der Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied trotz wiederholter Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt oder sonst den Interessen des Vereins zuwiderhandelt; oder
 - c) durch den Tod oder den Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitglieds.
- (3) Ein Mitglied scheidet aus, wenn es mit seinem Jahresbeitrag mehr als 12 Monate im Rückstand ist.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Aufgaben des Vereins werden durch Beitragsleistungen der Mitglieder sowie durch Spenden finanziert.
- (2) Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt. Über den Mindestbeitrag hinaus kann jedes Mitglied seinen Beitrag selbst durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand für das jeweils laufende Kalenderjahr festsetzen.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

Der Vorstand (§8)

Die Mitgliederversammlung (§9)

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden.
- (2) Die beiden Vorsitzenden führen die laufenden Geschäfte des Vereins und vertreten diesen gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Beauftragung durch den 1. Vorsitzenden oder im Fall dessen Verhinderung tätig werden darf.
- (3) Der Gesamtvorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Schriftführer/in
 - d) dem/der Kassenführer/in
 - e) vier gewählten Beisitzern/innen
 - f) als weiterem Beisitzer kraft seines Amtes der 1. Vorsitzende des Zweckverbandes Römerkastell Ruffenhofen
- (4) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren in geheimer Wahl und in getrennten Wahlgängen aus dem Kreis der Mitglieder mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so soll in der Regel ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit gewählt werden.
- (5) Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:
 - a) die Aufstellung der Jahresrechnung und bei Bedarf eines Haushaltsplanes
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel des Vereins
 - c) die Abfassung des Jahres- und Kassenberichtes
 - d) die Einladung zur Mitgliederversammlung
 - e) die Aufnahme neuer Mitglieder
- (6) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (7) Der Vorstand ist vom Vorsitzenden bei Bedarf, oder wenn ein Vorstandsmitglied dies verlangt, einzuberufen.

Der Vorstand entscheidet in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (8) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes. Er erledigt die Geschäfte der laufenden Angelegenheiten.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie hat folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - c) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Kassenführers
 - d) die Erörterung vom Vorstand vorgelegter Fragen und Beschlussfassung über Anträge
 - e) den Ausschluss von Mitgliedern
 - f) die Auflösung des Vereins
 - g) die Festsetzung des Jahresbeitrages
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung mit Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (4) Beschlüsse, welche
 - a) die Änderung der Satzung
 - b) die Auflösung des Vereinsbetreffen, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen, der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
- (5) Über die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter. Auf Antrag von einem Zehntel der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen. Wahlen zum Vorstand sind gemäß § 8 Abs. 4 stets geheim durchzuführen.
- (6) Über die Mitgliederversammlung wird durch den/die Schriftführer/in des Vorstandes ein Protokoll angefertigt, das vom 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens dazu einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladungsfrist für eine derartige Mitgliederversammlung beträgt vier Wochen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen dem Zweckverband Römerkastell Ruffenhofen zu und darf nur zu den satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

§ 11 Schlussbestimmung

Die Mitgliederversammlung des Vereins „Förderverein Römerpark Ruffenhofen e.V.“ hat die Satzung in der vorliegenden Form am 18.01.2006 beschlossen.

Wittelshofen, den 18.01.2006